



Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragssatzung der Gemeinde Wachau für das Haushaltsjahr 2023

Der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Bautzen wurde mit Schreiben vom 13.07.2023 gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO der am 12.07.2023 gefasste Beschluss zur Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegt.

Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde entsprechend § 119 Abs. 1 SächsGemO die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Gemeinde mit Schreiben vom 16.08.2023 bestätigt. Entsprechend § 119 Abs. 1 SächsGemO kann die Nachtragshaushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht werden.

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan mit seinen Anlagen für die Dauer von mindestens einer Woche öffentlich niederzulegen.

Die Niederlegung erfolgt vom

04. bis 10. September 2023

während der folgenden Zeiten in der Gemeindeverwaltung Wachau, Amt für Finanzen, Teichstraße 2, 01454 Wachau.

Montag	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Wachau, 23.08.2023

Veit Künzelmann
Bürgermeister

Aufgrund von § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 12.07.2023 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnishaushalt				
- ordentliche Erträge	11.377.664,00	0,00	3.843.564,00	7.534.100,00
- ordentliche Aufwendungen	12.339.869,00	0,00	1.867.519,00	10.472.350,00
- Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)	-962.205,00	0,00	1.976.045,00	-2.938.250,00
- außerordentliche Erträge	11.500,00	123.100,00	0,00	134.600,00
- außerordentliche Aufwendungen	14.700,00	52.500,00	0,00	67.200,00
- Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis)	-3.200,00	70.600,00	0,00	67.400,00
- Gesamtergebnis	-965.405,00	0,00	1.905.445,00	-2.870.850,00
- veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
- veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
- Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	543.495,00	35.055,00	0,00	578.550,00
- Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00	0,00	0,00
- veranschlagtes Gesamtergebnis	-421.910,00	0,00	1.870.390,00	-2.292.300,00
Finanzhaushalt				
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.684.496,00	0,00	5.301.646,00	5.382.850,00
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.699.796,00	1.676.404,00	0,00	13.376.200,00
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	-1.015.300,00	0,00	6.978.050,00	-7.993.350,00
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.275.545,00	0,00	1.450.845,00	824.700,00
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.895.952,00	0,00	2.484.052,00	411.900,00
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-620.407,00	1.033.207,00	0,00	412.800,00
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	-1.635.707,00	0,00	5.944.843,00	-7.580.550,00
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	24.102,00	0,00	0,00	24.102,00
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-24.102,00	0,00	0,00	-24.102,00
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-1.659.809,00	0,00	6.955.181,00	-8.614.990,00

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

von bisher 0,00 EUR
 auf 0,00 EUR

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten

von bisher	0,00	EUR
auf	2.500.000,00	EUR

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

	2.675.000,00	EUR
--	--------------	-----

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	315	%
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	428	%
Gewerbsteuer auf	330	%

§6

Alle Haushaltsansätze im Ergebnis - und Finanzhaushalt werden entsprechend § 21 SächsKomHVO für übertragbar erklärt. Die vom Bürgermeister bestätigten Mittelübertragungen gelten als genehmigt.

Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden.

§7

Hinsichtlich der vom Gemeinderat zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung analog Anwendung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gemäß § 32 i.V.m. § 40 Nr. 1 SächsKomKBVO
- über - und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen nach § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV KomHSys eingehalten werden (u.a. auch für Umbuchungen aufgrund fehlerhafter Zuordnung),
- über - und außerplanmäßige Aufwendungen, die aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen resultieren,
- die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben.

Des Weiteren gelten die über - und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die sich buchungstechnisch aus einer Änderung des Kontenrahmens oder zentralen Buchungsvorschriften übergeordneter Einrichtungen ergeben können, als genehmigt.

Gemeinde Wachau, den 23.07.2023

(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 23.08.2023


Veit Künzelmann
Bürgermeister

